

# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Alte Bundesstraße“, 1. Änderung

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)  
Der Gemeinderat Buchdorf hat am 20.04.2026 in öffentlicher Sitzung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Alte Bundesstraße“, 1. Änderung, zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

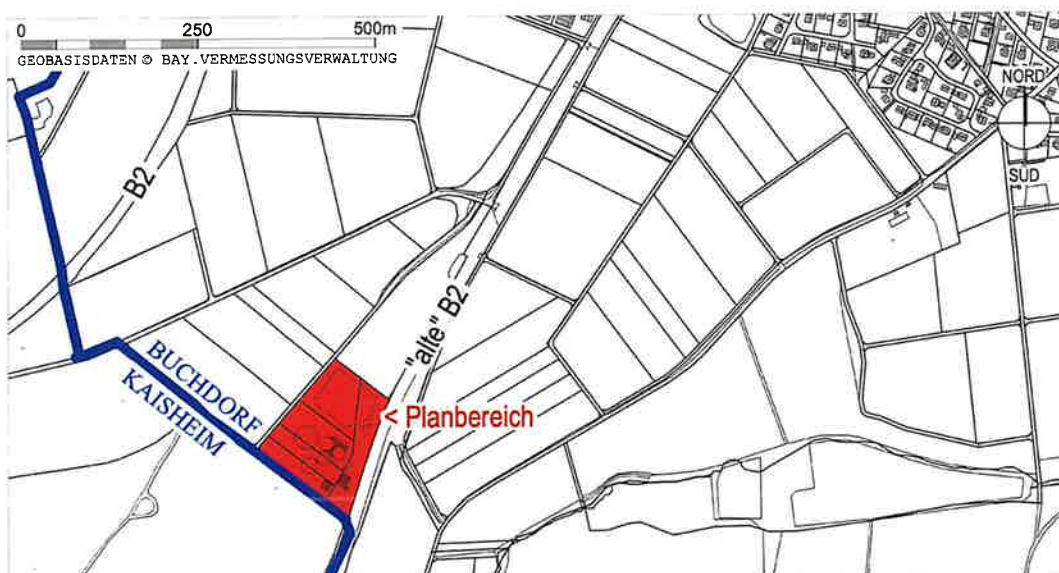
Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den bisherigen Bebauungsplan (Flurnummern 672, 679, 680, 681 und 682 Gemarkung Buchdorf)

Er ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten durch die Flurnummer 684 (Wirtschaftsweg)
- Im Nordosten durch die Flurnummer 673 (Acker)
- im Südosten durch die Flurnummer 512 (Straße)
- im Südwesten durch die Flurnummern 683 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Buchdorf

Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehend abgebildeten Lageplan zu entnehmen.



### **Anlass und Ziel der Planung**

Die 1. Änderung ist notwendig, da der Vorhabenträger plant, das bisherige Anlagenkonzept seiner Biogasanlage und deren Komponenten zu optimieren, um die Kapazitäten (Leistung, Abwärmenutzung, Gasmenge) entsprechend den derzeitigen Anforderungen zur regenerativen Energiegewinnung zu erweitern und zu flexibilisieren.

Dies beinhaltet insbesondere

- Änderung der zulässigen Abdeckung bestehender Behälter auf Folienhauben als 1/2-Kugel zur Schaffung eines größeren Gasspeichervolumens
- Aufstellen eines Wärmepufferspeichers
- Ermöglichen der Aufstellung von Batteriespeichern
- Optimierungs-/Erweiterungsmöglichkeit für das BHKW schaffen

Da die Gemeinde Buchdorf den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Änderung des Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

### **Wahl des Verfahrens**

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

**b)**

In seiner Sitzung am 01.06.2026 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Alte Bundesstraße“ 1. Änderung zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

### **Veröffentlichung**

Zu diesem Zweck sind die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 01.06.2026
- der Inhalt dieser Bekanntmachung

in der Zeit vom

**15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026**

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter < [www.buchdorf.net](http://www.buchdorf.net) > → „Wirtschaft und Bauen“ → „Baugebiete“.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im **Rathaus der Gemeinde Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf** (Amtsstunden/Öffnungszeiten: Montag 15:00 bis 19:00 Uhr sowie Mittwoch 8:00 bis 12:30 Uhr und Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr) und in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim** (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:30 bis 12:15 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 13:30 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

#### Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an [info@gemeinde-buchdorf.de](mailto:info@gemeinde-buchdorf.de) oder [info@vg-monheim.de](mailto:info@vg-monheim.de)). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an vorstehende Anschrift oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim während der o.g. Öffnungszeiten.

#### Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, 11.06.2026

GEMEINDE



Herte

Erster Bürgermeister

Aushang am: 12.06.2026

Abnahme am: 20.07.2026